

Öffentliche Bekanntmachung

Gemeinde Wachau

Ergänzungssatzung "Teichstraße 39/39a, Gemarkung Wachau" Flurstücks-Nr. 35/3, 768/1 und Teile von 35/4 und 768/2, Gemarkung Wachau gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 5 BauGB

Öffentliche Auslegung

Der Gemeinderat der Gemeinde Wachau hat in seiner Sitzung am 09.06.2021 den Aufstellungsbeschluss für die Erarbeitung einer Ergänzungssatzung für die Flurstücks-Nr. 35/3, 768/1 und Teile von 35/4 und 768/2, Gemarkung Wachau gefasst.

Weiterhin hat der Gemeinderat Wachau in seiner Sitzung am 21.06.2023 mit Beschluss Nr. 2023/059/BA, den Entwurf Ergänzungssatzung „Teichstraße 39/39a, Gemarkung Wachau“ Flurstücks-Nr. 35/3, 768/1 und Teile von 35/4 und 768/2, Gemarkung Wachau, in der Fassung vom 21.06.2023 gebilligt und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Derzeit befinden sich die Grundstücke bauplanungsrechtlich im Außenbereich nach § 35 BauGB, was einer Wohnbebauung auf diesem grundsätzlich entgegensteht. Durch den beabsichtigten Erlass der Ergänzungssatzung werden die verfahrensgegenständlichen Flurstücke dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil Wachau (§ 34 Abs. 1 BauGB) zugeordnet, so dass zukünftig eine Wohnbebauung auf diesem bauplanungsrechtlich zulässig wird.

Das Verfahren wird analog des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB durchgeführt. Eine Umweltprüfung ist in diesem Verfahren nicht erforderlich. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde abgesehen.

Die Entwurfsunterlagen werden nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 10. Juli 2023 bis einschließlich zum 11. August 2023

in der Gemeindeverwaltung Wachau, Teichstraße 2 (Besprechungsraum E11, EG), 01454 Wachau während der Öffnungszeiten zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit (Ziele und Zwecke der Planung) ausgelegt.

Stellungnahmen zum Entwurf können schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinde Wachau, Teichstraße 2 in 01454 Wachau abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 Abs.3 BauGB von der Umweltprüfung abgesehen wird und ein vereinfachtes Verfahren durchgeführt wird.

Wir weisen darauf hin:

- dass in Anwendung von § 4a Abs. 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 S. 2 Halbsatz 2 Baugesetzbuch nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Außenbereichssatzung unberücksichtigt bleiben
- dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit in ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die kompletten Planungsunterlagen können während der Auslegungszeit auf der Internetseite der Gemeinde Wachau unter www.wachau.de/ eingesehen werden. Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB sind die vollständigen Planungsunterlagen auch auf dem zentralen Landesportal der Bauleitplanung unter www.bauleitplanung.sachsen.de einsehbar.

Veit Künzelmann
Bürgermeister